

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KAUTIONSVERSICHERUNG „COFACE KOMPAKT BÜRGSCHAFT“ („AVB CKB“) (Fassung 1/2015)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGEN WIR FÜR SIE?
- § 2 IN WELCHEM UMFANG BÜRGEN WIR?
- § 3 WIE LEGEN WIR DEN AVALRAHMEN FEST?
- § 4 WELCHE UNTERLAGEN SIND FÜR EINEN VERTRAGSABSCHLUSS EINZUREICHEN?
- § 5 WIE BEARBEITEN WIR BÜRGSCHAFTSAUFTRÄGE?
- § 6 WAS GILT, WENN WIR AUS EINER BÜRGSCHAFT IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?
- § 7 GEBÜHREN UND PRÄMIEN
- § 8 ÄNDERUNG DER KONDITIONEN
- § 9 WAS GESCHIEHT, WENN SIE FÄLLIGE BETRÄGE NICHT RECHTZEITIG BEZAHLEN?
- § 10 KÜNDIGUNG/PFLICHTEN NACH KÜNDIGUNG
- § 11 WIE HAFTEN WIR IHNEN GEGENÜBER?
- § 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGEN WIR FÜR SIE?

In Ihrem Auftrag verpflichten wir uns, für die Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Ihren Geschäftspartnern als Bürge einzustehen.

§ 2 IN WELCHEM UMFANG BÜRGEN WIR?

- 2.1. Wir übernehmen Bürgschaften nur gegenüber Ihren Geschäftspartnern (Firmen) mit Sitz in Deutschland.
- 2.2. Wir haften maximal bis zu einem von uns festgelegten Höchstbetrag („Avalrahmen“). Unser Avalrahmen begrenzt die Gesamtsumme aller Bürgschaften.
- 2.3. Die Laufzeit einer Bürgschaft darf nicht mehr als fünf Jahre betragen.
- 2.4. Der Bürgschaftstext muss unseren Mustern entsprechen. Abweichend hiervon erfolgt die Ausstellung von Fremdtexen nur unter Einreichung der ausgefüllten Bürgschaftsunterlagen und nur unter dem Vorbehalt unserer Genehmigung.

2.5. Bestehende Bürgschaften werden nicht abgelöst.

2.6. Bürgschaften für Arbeitsgemeinschaften werden nicht erstellt.

2.7. Wir sind berechtigt, die Übernahme einer Bürgschaft aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn Verpflichtungen uns gegenüber oder nach unserer Einschätzung einem Avalgläubiger gegenüber nicht nachgekommen wird, insbesondere auch, wenn wir aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden.

§ 3 WIE LEGEN WIR DEN AVALRAHMEN FEST?

3.1. Wir legen den Avalrahmen zu Beginn dieses Kautionsversicherungsvertrags „Coface Kompakt Bürgschaft“ nach einer Prüfung Ihrer Bonität fest.

3.2. Wir sind berechtigt, den Avalrahmen während der Vertragslaufzeit jederzeit zu ändern, insbesondere zu reduzieren oder ganz aufzuheben.

§ 4 WELCHE UNTERLAGEN SIND FÜR EINEN VERTRAGSABSCHLUSS EINZUREICHEN?

4.1. Bei Avalrahmen über EUR 100.000 reichen Sie zusammen mit Ihrem Antrag auf Abschluss dieser Kautionsversicherung „Coface Kompakt Bürgschaft“ sowie in den Folgejahren während der Vertragslaufzeit ein:

- a) Eine aktuelle Bilanz bzw. Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie
- b) aktuelle Zwischenzahlen/BWA.

4.2. Zum Zwecke der Bonitätsbeurteilungen während der Laufzeit dieser Kautionsversicherung werden Sie bei Annahme Ihres Antrags Ihr(e) Kreditinstitut(e) ermächtigen, zur Durchführung dieses Vertrags Auskünfte an die Coface Rating GmbH, Mainz, zu erteilen.

§ 5 WIE BEARBEITEN WIR BÜRGSCHAFTSAUFTRÄGE?

5.1. Wir führen für Sie ein Avalkonto. Verfügungen über Ihr Avalkonto führen wir aus, wenn die Absenderdaten Ihrer Verfügung Ihrer Firma entsprechen. Eine weitere Prüfung, z. B. der Berechtigung von Unterschriften, müssen wir nicht durchführen.

5.2. Einbuchungen:

Auf Ihren Antrag fertigen wir eine Bürgschaft aus, soweit hierdurch der Avalrahmen nicht überschritten wird. Die Bürgschaften buchen wir ab Ausfertigungsdatum in Ihr Avalkonto ein.

5.3. Ausbuchungen:

Unter folgenden Voraussetzungen buchen wir Bürgschaften aus Ihrem Avalkonto aus:

- a) die Bürgschaft ist nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erloschen und bis zum Fristablauf ist uns keine Inanspruchnahme zugegangen
- oder
- b) wir haben die Bürgschaftsurkunde vorbehaltlos zurückerhalten
- oder
- c) wir haben eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Haftungsempfängers erhalten.

5.4. Die ausgestellte Bürgschaftsurkunde senden wir ausschließlich an Ihre Firmenadresse.

§ 6 WAS GILT, WENN WIR AUS EINER BÜRGSCHAFT IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

6.1. Bei Inanspruchnahme verzichten Sie uns gegenüber hiermit auf sämtliche Einreden und Einwände, die Sie gegenüber Ihrem Gläubiger geltend machen können.

6.2. Wir dürfen Zahlung an denjenigen leisten, den wir bei Inanspruchnahme nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansehen.

6.3. Wir müssen nicht prüfen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen Sie besteht oder ob Ihnen Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen.

6.4. Sofern die Ausstellung von Bürgschaften auf erstes Anfordern vereinbart wurde, sind wir berechtigt, sofort Zahlung zu leisten.

6.5. Sie stellen uns die von uns zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von uns nach billigem Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) unverzüglich zur Verfügung. Zahlungen, die wir geleistet haben, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 8 Prozentpunkten über

dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

6.6. Sie haben uns tatsächliche gemachte Aufwendungen zu ersetzen.

§ 7 GEBÜHREN UND PRÄMIEN

7.1. Welche Prämien und Gebühren fallen an?

- a) die jährliche *Rahmenprämie* auf Basis des zugeteilten Avalrahmens sowie je Erhöhung
und
- b) die im vertraglich vereinbarten Zeitraum jeweils fällige *Prämie für die Inanspruchnahme* je abgerufener Bürgschaft
und
- c) wenn der Text einer Bürgschaftsurkunde nicht von uns vorgegeben war, die vertraglich vereinbarte *Ausfertigungsgebühr* je Ausfertigung der Urkunde
und
- d) wenn wir aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden, die vorstehend in § 6 Nr. 5 und Nr. 6 genannten *Kosten, Gebühren und Zinsen bzw. Aufwendungen*.

7.2. Was gilt für die Rahmenprämie?

- a) Die Rahmenprämie ist jeweils zu Beginn der Versicherung fällig und wird für jeweils 1 Jahr (Abrechnungsperiode) im Voraus abgerechnet. Sie berechnet sich aus einem Prozentsatz des festgelegten Avalrahmens. Die Mindestrahmenprämie ergibt sich aus dem Antrag auf Abschluss einer „Coface Kompakt Bürgschaft“.
- b) Bei Erhöhung des Avalrahmens während der laufenden Abrechnungsperiode wird eine zusätzliche Rahmenprämie auf die Differenz des bestehenden und des neuen Avalrahmens fällig.
- c) Nach einer Reduzierung oder Aufhebung des Avalrahmens gilt für die Berechnung der Rahmenprämie der folgenden Abrechnungsperiode: Ist der zu Beginn der folgenden Abrechnungsperiode gültige Avalrahmen kleiner als die Summe der zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Anspruch genommenen und noch nicht aus dem Avalkonto ausgebuchten Bürgschaften, dann berechnet sich die Rahmenprämie aus der Summe der noch nicht ausgebuchten Bürgschaften.
- d) Wir nehmen im Falle mangelnder Ausnutzung des Avalrahmens keine Rückvergütung der Rahmenprämie vor.

e) Nach Kündigung dieses Kautionsversicherungsvertrags gilt: Die jährliche Rahmenprämie berechnet sich aus der Summe der noch nicht aus dem Avalkonto ausgebuchten Bürgschaften zu Beginn der jeweils fortgesetzten Abrechnungsperiode.

7.3. Was gilt für die Prämie für die Inanspruchnahme?

- a) Die Prämie für die Inanspruchnahme wird wie vertraglich vereinbart im Voraus fällig und abgerechnet. Sie berechnet sich aus einem Prozentsatz des in Anspruch genommenen Bürgschaftsbetrages und beträgt die vertraglich vereinbarte Mindestprämie je Bürgschaft. Siehe Antrag auf Abschluss der „Coface Kompakt Bürgschaft“.
- b) Die erste Berechnung beginnt mit dem Tag der Einbuchung der Bürgschaft in das Avalkonto und erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Siehe Antrag auf Abschluss der „Coface Kompakt Bürgschaft“.
- c) Dies gilt so lange und auch nach der Kündigung dieser Kautionsversicherung „Coface Kompakt Bürgschaft“, bis die Bürgschaft aus dem Avalkonto ausgebucht ist.

§ 8 ÄNDERUNG DER KONDITIONEN

8.1. Wir behalten uns das jederzeitige Recht vor, die Konditionen für künftige Bürgschaften, insbesondere die Prämien-sätze, neu festzusetzen.

8.2. Sollte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens eintreten, sind wir berechtigt, den Avalrahmen auch während der laufenden Abrechnungsperiode zu reduzieren oder aufzuheben.

§ 9 WAS GESCHIEHT, WENN SIE FÄLLIGE BETRÄGE NICHT RECHTZEITIG BEZAHLEN?

9.1. In diesem Fall kommen Sie auch ohne Mahnung in Verzug und wir behalten uns vor, diesen Kautionsversicherungsvertrag „Coface Kompakt Bürgschaft“ aus wichtigem Grund auch ohne Fristsetzung zu kündigen sowie Schadenersatz wegen des Verzugs zu fordern.

9.2. Die Regelungen des Versicherungsgesetzes zum Zahlungsverzug bei Erst- und Folgeprämie gelten nicht für diesen Kautionsversicherungsvertrag „Coface Kompakt Bürgschaft“.

9.3. Bei Verzug der Prämienzahlung sind wir berechtigt keine weiteren Bürgschaften auszustellen.

§ 10 KÜNDIGUNG/PFLICHTEN NACH KÜNDIGUNG

10.1. Sie sind berechtigt, diesen Versicherungsvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung eines anderen von Ihnen bestimmten Zeitpunkts zu kündigen.

10.2. Wir sind berechtigt, diesen Versicherungsvertrag

- a) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen;
- b) jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

10.3. Nach der Kündigung werden Sie uns aus den für Sie übernommenen Bürgschaften befreien. Bis dahin werden Sie auf unsere Aufforderung hin unter Anrechnung etwaiger bereits geleisteter Sicherheiten eine weitere, uns genehme Sicherheit bis zur Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Bürgschaften zur Verfügung stellen.

10.4. Auf ausgefertigte Bürgschaften finden die Regelungen dieses Vertrages auch nach Kündigung des Vertrags Anwendung.

§ 11 WIE HAFTEN WIR IHNEN GEGENÜBER?

Soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, haften wir Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form Ihnen gegenüber durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

12.2. Prämie, Aufwandsersatz und Gebühren werden von dem im SEPA-Firmenlastschrift Formular genannten Konto bei Fälligkeit abgebucht. Bürgschaften können Sie erst nach vollständigem Eingang fälliger Prämien auf einem unserer Konten abrufen.

12.3. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Mainz.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn sowie die Autorité de Contrôle Prudentiel (ACP), 61 rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09.

Stand: Januar 2015